



Antrag für die Sitzung des BA6 am 02. März 2026

München, 12.02.2026

„Leitlinie Freiraum – Strategische Ziele und Grundlagen der Grün- und Freiraumentwicklung“-
Umsetzung umgehend und kostengünstig mit diesem Baustein starten:

Grünanlagensatzung München anpassen – ökologische Funktion wird auch Hauptzweck

Antrag

Der Wortlaut der Satzung über die „Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)“ vom 16.05.2012 (Stadtratsbeschluss) wird dahingehend angepasst, dass die **ökologische Funktion von Grünflächen und deren Schutz** stadtweit nicht mehr als Nebenzweck behandelt werden, sondern mindestens gleichrangig dem Zweck der „Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche menschliche Nutzergruppen“ stehen. (Aktueller Wortlaut Grünanlagensatzung siehe Fussnote¹)

Übergeordnetes Ziel ist der kurz- und langfristige präventive Schutz von Tierwelt, Pflanzenwelt und Mensch.

1. Ergänzende verbindliche Nutzungsregeln

Zur Sicherung dieses Ziels werden zusätzliche, konkrete Verhaltensregeln für NutzerInnen aufgenommen, insbesondere Verbote von:

- vermeidbarer Lärmerzeugung (ausgenommen Geräusche spielender Kinder),
- der Nutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten,
- dem Zünden von Feuerwerkskörpern ganzjährig, einschließlich Silvester.

2. Konkretisierung der Verantwortung der Stadtverwaltung

Die Verantwortung der Stadtverwaltung wird verbindlich präzisiert:

- Bei allen stadtplanerischen Maßnahmen sind frühzeitig Lösungen zu entwickeln, die Eingriffe in bestehende Grünanlagen und ihre Ökosysteme vermeiden.
- Bäume und Sträucher werden in jedem Einzelfall durch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. ETW oder ETT)² beurteilt und nach geltenden fachlichen Standards gepflegt (ZTV)³.
- Unvermeidbare Baumfällungen werden vollständig kompensiert: In Grünanlagen werden 100 % der entfernten Bäume spätestens in der folgenden Pflanzperiode möglichst standortnah ersetzt.

3. Ausrichtung der Anwendung

Bei Formulierung und Umsetzung der Satzung werden sämtliche rechtlichen Handlungsspielräume konsequent zugunsten des Erhalts und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Grünflächen genutzt.

Ziel der Satzungsänderung

Die Änderung dient dazu, die ökologische Funktion von Grünanlagen verbindlich zu verankern und die Verantwortung für deren präventiven Schutz gemeinsam bei Bürgerschaft und Stadtverwaltung zu verankern.

¹ Aktueller Wortlaut der Präambel: „Öffentlichen Grünanlagen kommt in einer hochverdichteten Großstadt **neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion** für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.“

Die nachfolgende **Satzung dient dazu**, den **Erholungs- und Freizeitcharakter** von Grünanlagen **zu sichern** und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

² ETW = European Tree Worker; ETT = European Tree Technician;

³ ZTV = Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Baumpflege;

Begründung

Grünanlagen in Städten sind aus ökologischer Sicht essenziell für ein gesundes Stadtklima, den Artenschutz und die Lebensqualität der Bewohner. Sie dienen nachhaltiger Klimaregulierung, Wassermanagement (Schwammstadt-Konzept), Luftreinhaltung, Biodiversität, psychischer und physischer Gesundheit. Grünanlagen dienen dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume sollen daher unter besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art gestellt werden.

In zahlreichen Beispielen ist errechnet, dass Investitionen in Prävention kostengünstiger sind, als mangelnder Klima-, Umwelt- und Artenschutz.

Außerdem wird mit der Änderung der ‚Grünanlagensatzung‘ den folgenden Vorgaben Rechnung getragen:

1. In einem ersten, kostengünstigen Schritt der **„Leitlinie Freiraum“** (Stadtrats-Beschluss vom 14.01.2026). Insbesondere dem strategischen Ziel **a)**, mit seinen Handlungsfeldern 1.2 und 1.3., sowie dem Handlungsfeld 2.1.

- a) *Qualitäten und Funktionen Münchens Grün- und Freiräume sind so **zu planen, zu gestalten und zu managen**, dass ihre räumlichen Qualitäten, ihre vielfältige Nutzbarkeit für alle sowie ihre ökologische Funktionsfähigkeit auch bei sich verändernden und ausweitenden Anforderungen dauerhaft erhalten bleiben (Handlungsfelder 1.1, 1.2 und 1.3).*

*Handlungsfeld 1.2 – **Ökologische Funktionen stärken***

*Handlungsfeld 1.3 – **Stadtgrün und Freiräume nachhaltig pflegen und managen***

*Handlungsfeld 2.1 – **Freiflächen sichern***

2. Dem Wortlaut des Stadtratsbeschlusses vom 30.12.2025 zum sog. Bau-Turbo⁴: „Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den neu eingeführten Bau-Turbo gem. § 246e BauGB nach Maßgabe der in Kapitel 3.11 erläuterten Verfahren **so** anzuwenden, **dass** es zu keinen substantiellen städtebaulichen Qualitätseinbußen kommt und die jeweiligen Vorhaben den städtischen Grundsatzbeschlüssen (Klimaanpassung, Baumschutz, Schwammstadtprinzip, Rahmenplänen...) entsprechen. Für Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB sowie Abweichungen gem. § 34 Abs. 3b BauGB gilt Entsprechendes.“⁴
3. Der Zielsetzung der am 18.08.2024 in Kraft getretenen und unmittelbar wirkenden **EU-Wiederherstellungsverordnung** (Verordnung (EU) 2024/1991). Diese schreibt vor, dass in den sogenannten städtischen Ökosystemen bis 2030 **kein Nettoverlust an Grünflächen und Baumüberschirmung** auf nationaler Ebene im Vergleich zu 2024 er folgen darf, ab 2031 ist zudem ein steigender Trend nachzuweisen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist (Siehe ausführlich in Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16727 des Referats für Klima- und Umweltschutz vom 24.07.25).

Initiative: Florentine Katharina Schiemenz, Baumschutzbeauftragte

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung), Stadtratsbeschluss 16.05.2012
https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/810.pdf |
| Anlage 2: | Auszug Stadtrats-Sitzungsvorlage 20-26 / V 17591: „ Leitlinie Freiraum im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Perspektive München“, Stadtratsbeschluss 30.12.2025
https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/9485308 |
| Anlage 3: | Auszug Stadtrats-Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18481; BauGB-Novelle 2025 – Beschlossen: Darstellung der Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (u.a. „ Bau-Turbo “), Stadtratsbeschluss 17.12.2025
https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/9397785 |
| Anlage 4: | EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991)
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj?locale=de
https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/9167883 |

⁴ Am 30.10.2025 trat das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ in Kraft - Stichwort „**Bau-Turbo**“, in dessen Zuge Planungs- und Genehmigungsverfahren drastisch verkürzt und Umweltprüfungen reduziert werden sollen.

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung), Stadtratsbeschluss 16.05.2012

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

vom 15. Juni 2012

Stadtratsbeschluss: 16.05.2012

Bekanntmachung: 10.07.2012 (MüABl. S. 197)

Die Landeshauptstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen kommt in einer hochverdichteten Großstadt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Landeshauptstadt München gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan des Baureferats (Gartenbau) vom 23.04.2012 (Maßstab 1:5.000). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und können während der Geschäftszeiten im Baureferat (Gartenbau), Friedenstraße 40, 81671 München eingesehen werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Im Rahmen der Grünanlagenbenutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.

Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

(2) In den Grünanlagen sind danach insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

1. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
2. Hunde in folgenden Bereichen mitzuführen oder frei laufen zu lassen: Spielplätze für Kinder und Jugendliche, mit „grünen Pollern“ gekennzeichnete Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Freibadegelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen; auf den Wegen in diesen Bereichen und im gesamten Westpark sind Hunde an der kurzen Leine zu führen;
3. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
4. Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen; das Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
5. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
6. der Alkoholgenuß, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
7. das Baden in Gewässern außer in Freibadegeländen; das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche;
8. das Einbringen und Benutzen von Booten und Surfbrettern in allen Grünanlagengewässern; erlaubt sind jedoch Boote ohne eigene Triebkraft sowie Surfbretter auf den Badeseen außerhalb der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September. Aufblasbare Boote ohne eigene Triebkraft sind auf Badeseen ganzjährig zugelassen;
9. der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen;
10. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
11. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
12. die Nutzung von Sondereinrichtungen in Grünanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben z.B. für Spielplätze für Kinder und Jugendliche, Kfz-Stellflächen und Schaugärten abweicht.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

(1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.

(2) Hierfür werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagengebührensatzung erhoben, ebenso für die dort aufgeführten Sondereinrichtungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält.

§ 5 Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 12.08.1991 (MüABl. S. 217) außer Kraft.

Anlage 2: Auszug Stadtrats-Sitzungsvorlage 20-26 / V 17591: „Leitlinie Freiraum im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Perspektive München“, Stadtratsbeschluss 30.12.2025

Sitzungsvorlage 20-26 / V 17591 (Freigabe OB:) 30.12.2025, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Referentin Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk Stadtbaurätin, Empfehlung des Ausschusses am 14.01.2026 wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 04.02.2026 beschlossen.

Perspektive München - Leitlinie Freiraum Strategische Ziele und Grundlagen der Grün- und Freiraumentwicklung:

(...)

- Die Leitlinie Freiraum zielt auf die Sicherung- und Stärkung der sozialen und ökologischen Funktionen der Grün- und Freiräume in München, insbesondere auch hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel. Durch entsprechende Maßnahmen wird auch der Klimaschutz indirekt gefördert, etwa im Zusammenhang mit dem Regenrückhalt oder der Kühlung von Gebäuden. Natürliche Beschattung oder naturnahe Retentionsräume können den Energieeinsatz für technische Lösungen verringern. Auch fördern gute Aufenthalts- und Erholungsmöglichkeiten in München und im Grüngürtel die aktive Mobilität und helfen dabei, den motorisierten Erholungsverkehr ins weitere Umland zu reduzieren.

(...)

Daraus werden folgende **übergeordnete, strategische Ziele** abgeleitet, die in neun Handlungsfeldern – in Anlehnung an die Planungsleitlinien der Konzeption Freiraum München 2030 (S. 34ff.) – näher erörtert werden:

- a) **Qualitäten und Funktionen: Münchens Grün- und Freiräume sind so zu planen, zu gestalten und zu managen, dass ihre räumlichen Qualitäten, ihre vielfältige Nutzbarkeit für alle sowie ihre ökologische Funktionsfähigkeit auch bei sich verändernden und ausweitenden Anforderungen dauerhaft erhalten bleiben (Handlungsfelder 1.1, 1.2 und 1.3).**

(...)

Leitbilder und Handlungsansätze für die Handlungsfelder

Den Handlungsfeldern stehen jeweils knappe Leitbilder voran, die die wichtigsten Inhalte, Ziele und Grundsätze zusammenfassen. Unter der Überschrift „Was bringt uns weiter?“ werden zentrale Handlungsansätze formuliert.

Handlungsfeld 1.1 (...)

Handlungsfeld 1.2 – Ökologische Funktionen stärken

Leitbild

Grün- und Freiräume erfüllen insbesondere auch zahlreiche ökologische Funktionen. Damit tragen sie entscheidend zur Sicherung gesunder Lebensverhältnisse bei. Im bebauten Bereich ermöglicht eine konsequente Stadt- und Gebäudebegrünung ein nachhaltiges und lebenswertes städtisches Umfeld. Angesichts des Klimawandels, zunehmender Verdichtung und des Verlusts der biologischen Vielfalt sichern und stärken wir die Funktionsfähigkeit der Grün- und Freiflächen: München passt sich an veränderte Klimabedingungen an und bleibt ein Hotspot der Biodiversität. Landwirtschaft und Gartenbau sollen dabei langfristig erhalten bleiben und weiterhin einen Beitrag zur Versorgung der Münchner*innen mit regionalerzeugten, gesunden Lebensmitteln leisten.

Was bringt uns weiter?

Anforderungen an Stadtgrün und Freiräume im Hinblick auf ihre ökologischen Funktionen ermitteln, Handlungsbedarfe definieren und in integrierten Projekten umsetzen. Insbesondere auch im Zuge der Digitalisierung werden weitere fachliche Planungs- und Beurteilungsgrundlagen verfügbar gemacht und in geografischen Informationssystemen aufbereitet. Darauf aufbauend sind Ziele zu definieren und zu verankern sowie Standards, (Kompensations-)Regelungen und (Planungs-)Instrumente weiterzuentwickeln.

Handlungsfeld 1.3 – Stadtgrün und Freiräume nachhaltig pflegen und managen

Leitbild

Unterhalt und Pflege von Stadtgrün und Freiräumen benötigen ausreichende Mittel und Kapazitäten, um zielgerichtet, spezifisch und effizient umgesetzt zu werden. Wir pflegen und managen das Stadtgrün und die Freiräume so, dass ihre Werte und Qualitäten auch unter komplexen Rahmenbedingungen erhalten bleiben und sie ihre vielfältigen ökologischen und sozialen Funktionen dauerhaft erfüllen. Dabei leisten wir auch einen aktiven Beitrag, Konflikte zu vermeiden, zu lösen oder zu entschärfen, die mit zunehmendem Nutzungsdruck und sich ausweitenden Nutzungsansprüchen verbunden sind.

Was bringt uns weiter?

Qualitätsvolle und differenzierte Pflege- und Unterhaltskonzepte sowie Managementstrategien entwickeln und implementieren. Angesichts teils widersprüchlicher Anforderungen und zunehmender Komplexität ist es erforderlich, Pflege- und Managementkonzepte weiterzuentwickeln und mit ausreichenden Mitteln und Kapazitäten umzusetzen.

Handlungsfeld 2.1 – Freiflächen sichern

Leitbild

Wir wollen den Flächenverbrauch für bauliche Nutzungen spürbar verringern, insbesondere auch durch vorausschauende Planung und intelligente Nutzungskombinationen. Dies gilt für Siedlungserweiterungen am Stadtrand ebenso wie für den Umbau im Bestand und auch für die Modernisierung und den Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur. Dabei nutzen

wir insbesondere das vorhandene planungs- und naturschutzrechtliche Instrumentarium für eine zukunftsorientierte Sicherung unserer Grün- und Freiflächen und entwickeln es konsequent weiter. Zudem erarbeiten wir tragfähige Ziele für die Freiflächenentwicklung und bestimmen Bereiche, in denen vorrangig die Grün- und Freiraumbelange gestärkt werden sollen, etwa im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung und der temporären Bebauung von Grünflächen.

Was bringt uns weiter?

Wichtige Grün- und Freiflächen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben mit den vorhandenen Instrumenten konsequent sichern. Bedeutsame Grün- und Freiraumstrukturen sind im Rahmen von Planungs-, Abwägungs- und Entscheidungsprozessen klar zu definieren und konsequent zu sichern. Dies gilt nicht nur für Neubaugebiete, sondern auch im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung und dem Ausbau und der Erneuerung der sozialen und technischen (grauen) Infrastruktur. Die wichtigsten stadtplanerischen Steuerungsinstrumente zur Grünflächensicherung sind die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestand teilen sowie die integrierte Bauleitplanung. Hierzu zählen die in den Flächennutzungsplan eingebundene Landschaftsplanung und insbesondere die allgemeinverbindliche Bebauungsplanung mit Grünordnung.

Anlage 3: Auszug Stadtrats-Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18481; BauGB-Novelle 2025 – Beschlossen: Darstellung der Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (u.a. „Bau-Turbo“), Stadtratsbeschluss 17.12.2025

Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Ausführungen zur Bewertung der Änderungen des Baugesetzbuchs aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung wird zugestimmt.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den neu eingeführten Bau-Turbo gem. § 246e BauGB nach Maßgabe der in Kapitel 3.11 erläuterten Verfahren **so** anzuwenden, **dass es zu keinen substantiellen städtebaulichen Qualitätseinbußen kommt und die jeweiligen Vorhaben den städtischen Grundsatzbeschlüssen (Klimaanpassung, Baumschutz, Schwammstadtprinzip, Rahmenplänen...) entsprechen**. Für Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB sowie Abweichungen gem. § 34 Abs. 3b BauGB (Fallgruppe 1) gilt Entsprechendes.

(...)

Anlage 4: EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991)

(...)

Artikel 8

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.

(2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

(...)

Ende